

Anhörungsverfahren

Gewaltprävention und -intervention zur Sicherheit in Schulen in Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendhilfe, Polizei und Staatsanwaltschaft

**Gem. RdErl. d. MK, d. MS, d. MI u. d. MJ v. XX.XX.2026
– 22.2.1 – 81411 –
– VORIS 22410 –**

Leitfaden

„Intervention für niedersächsische Schulen“ (Interventionsleitfaden)

I. Einleitung

Dieser Interventionsleitfaden dient als Unterstützung für Schulleitungen, Lehrkräfte und pädagogisches Personal in Schulen. Er stellt Informationen zur Verfügung und zeigt klare Handlungsabläufe bei der Bewältigung von Vorkommnissen im Schulalltag. Die Regelungen des Interventionsleitfadens ergänzen den Bezugserlass und sind in den Schulen verbindlich anzuwenden.

In Situationen, in denen eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen sowie von Mitarbeitenden vorliegt oder vermutet wird, ist es angezeigt, fachlich kompetent, zeitnah und angemessen zu handeln. Der Leitfaden soll dazu beitragen, dass:

- Verdachtsmomente frühzeitig erkannt und professionell eingeordnet werden,
- Interventionen klar definiert und strukturiert erfolgen,
- Meldewege, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten eindeutig geregelt sind,
- Betroffene geschädigte Personen bestmöglich unterstützt und geschützt werden,
- Betroffene schädigende Personen Rückmeldungen und zeitnahe Konsequenzen erhalten,
- Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter der betroffenen Kinder und Jugendlichen transparent einbezogen werden,

- Erkenntnisse aus den Vorkommnissen im Rahmen der Aufarbeitung auch Eingang in präventive Maßnahmen zur Vermeidung zukünftiger Vorfälle finden.

Dieser Interventionsleitfaden umfasst Informationen und Handlungsstrategien zu folgenden analogen und digitalen Gewaltformen:

- physische Gewalt
- emotionale/psychische Gewalt
- sexualisierte Gewalt
- politisch motivierte Gewalt
- emotionale/psychische Vernachlässigung
- physische Vernachlässigung sowie
- das Miterleben von Gewalt.

Dabei kann es sich um ein Fehlverhalten aller an Schulen tätigen Personen gegenüber Kindern oder Jugendlichen handeln, ebenso um ein Fehlverhalten von Kindern oder Jugendlichen untereinander oder gegenüber Mitarbeitenden sowie um Gewalthandeln schulfremder Personen. Ebenso können allgemein Konflikte oder der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorliegen.

II. Grundlagen und Zusammenarbeit der an Schule Beteiligten mit Jugendhilfe, Polizei und Staatsanwaltschaft

Eine gute Zusammenarbeit zwischen den Schulen mit Jugendhilfe, Polizei und Staatsanwaltschaft setzt voraus, dass alle Beteiligten den gesetzlichen Auftrag der jeweils anderen Stellen und deren Handlungsmöglichkeiten verstehen. Dieses gegenseitige Verständnis ist insbesondere vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Definitionen von Gewalt im professionellen Handeln von besonderer Bedeutung.

Dem Bezugserlass liegt für den Bereich der schulischen Präventions- und Interventionsmaßnahmen ein umfassendes Gewaltverständnis zugrunde (vgl. Nummer 1 des Bezugserlasses). Hierunter fallen alle Formen von Gewalt im analogen und digitalen Raum, die unter I. aufgeführt sind.

Nicht alle der unter I. genannten Formen von Gewalt sind in jedem Einzelfall strafrechtlich relevant. Das bedeutet zum einen, dass die Ausübung dieser Gewaltformen nicht in jedem Fall strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht. Zum

anderen begrenzen sowohl der strafrechtliche Gewaltbegriff als auch das Erfordernis strafrechtlich relevanten Verhaltens den Einsatz von Polizei und Staatsanwaltschaft im Bereich der Intervention.

Diese Begrenzung hängt mit dem sogenannten Legalitätsprinzip (§§ 152 Absatz 2, 163 Strafprozessordnung) zusammen. Es verpflichtet die Polizei und Staatsanwaltschaft, beim Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat von Amts wegen Ermittlungen aufzunehmen und tätig zu werden. Gleichzeitig können die Strafverfolgungsbehörden ohne einen konkreten Bezug zu einer Straftat nicht tätig werden.

Im Strafgesetzbuch (StGB) gibt es keinen gesonderten Tatbestand der Gewalt, sondern diverse Tatbestände, die verschiedene der vorstehenden Formen von Gewalt als Tathandlungen vorsehen und unter Strafe stellen.

Für den Bereich Schule können insbesondere die folgenden Kategorien und Tatbestände analog und digital von Bedeutung sein, wobei die Aufzählung nicht als abschließend anzusehen ist:

- Rohheits-, Raub und Erpressungsdelikte („physische und/oder psychische Gewalt; physische und/oder psychische Vernachlässigung“):
 - Vorsätzliche Körperverletzung, § 223 StGB, z. B. durch Ohrfeigen, Tritte oder Faustschläge
 - Gefährliche Körperverletzung, § 224 StGB, z. B. durch das Schlagen mit einem Gegenstand oder unter Beteiligung mehrerer Personen
 - Misshandlung von Schutzbefohlenen, § 225 StGB
 - Verstümmelung weiblicher Genitalien, § 226a StGB
 - Beteiligung an einer Schlägerei, § 231 StGB
 - Raub, §§ 249 ff. StGB
 - (Räuberische) Erpressung, §§ 253, 255 StGB
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung („physische/psychische und/oder sexualisierte Gewalt“):
 - Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, §§ 174 ff. StGB
 - Sexueller Missbrauch von Kindern, §§ 176 ff. StGB
 - Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung, § 177 StGB
 - Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, § 182 StGB

- Verbreitung pornographischer Inhalte, § 184 StGB
- Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte, § 184a StGB
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte, § 184b StGB
- Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte, § 184c StGB
- Sexuelle Belästigung, § 184i StGB
- Straftaten aus Gruppen, § 184j StGB
- Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen, § 184k StGB
- Straftaten gegen das Leben („physische Gewalt“):
 - Mord, § 211 StGB
 - Totschlag, § 212 StGB
- Politisch motivierte Gewalt („physische und/oder psychische Gewalt“)
 - Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen, § 86a StGB, z. B. das „Teilen“ einer Abbildung mit einem Hakenkreuz auf einer öffentlich zugänglichen Social Media-Seite
 - Volksverhetzung, § 130 StGB
 - Beleidigungsdelikte, §§ 185 ff. StGB
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit („physische und/oder psychische Gewalt, physische und/oder psychische Vernachlässigung“)
 - Entziehung Minderjähriger, § 235 StGB
 - Zwangsheirat, § 237 StGB
 - Nachstellung („Stalking“), § 238 StGB
 - Freiheitsberaubung, § 239 StGB
 - Nötigung, § 240 StGB
 - Bedrohung mit Verbrechen gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit, § 241 StGB
- Sonstige Tatbestände („physische und/oder psychische Gewalt“)
 - Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113 StGB
 - Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten, § 126 StGB

- Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten, § 126a StGB
- Gewaltdarstellung, § 131 StGB
- Beleidigungsdelikte, §§ 185 ff. StGB
- Sachbeschädigung, § 303 StGB
- Brandstiftung, §§ 306 ff. StGB
- Verstöße gegen das Waffengesetz
- Verstöße gegen das Tierschutzgesetz
- Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz

Umgang mit Gewalt an Schule

Entsprechend der Leitbilder der Schulen ist ein respektvolles und faires Miteinander für alle an Schule Beteiligten handlungsleitend. Ein Einschreiten soll vor diesem Hintergrund bereits frühzeitig und niedrigschwellig erfolgen. Die Sachverhaltsklärung findet in einem fairen Verfahren statt, in dem die Belange aller Beteiligten umfassend berücksichtigt werden.

In niedersächsischen Schulen wird Gewalt mit einem mehrstufigen Konzept begegnet. Dies beinhaltet grundsätzlich die sorgfältige Analyse und fachliche Einordnung sowie die Bewertung des Einzelfalls. Die Bewertung des Einzelfalls kann sowohl unter Hinzuziehung von Fachexpertise des Jugendamtes, der Polizei, der Staatsanwaltschaft als auch durch Fachberatungsstellen und das Beratungs- und Unterstützungssystem der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) vorgenommen werden.

Hierbei sind insbesondere das Alter und der Reifegrad der jeweiligen Personen wesentliche Anhaltspunkte, die es zur fachlichen Einordnung im Einzelfall zu berücksichtigen gilt. Darüber hinaus sind einzubeziehen das Vorliegen besonderer Belastungsfaktoren, die Abgrenzung, ob es sich um lediglich punktuelle Entgleisungen oder wiederholte Auffälligkeiten handelt, sonstige situative Dynamiken (z. B. Einzel- oder Gruppendynamik) sowie Verletzungsfolgen auf Seiten der jeweiligen Personen.

- a) Liegt bei der Schulleitung eine **Meldung zur Abweichung vom Prinzip „wir gehen respektvoll und fair miteinander um“** (im weiteren Fehlverhalten genannt) vor, hat die Schulleitung oder eine von ihr damit beauftragte Person unverzüglich zu prüfen, ob pädagogische Maßnahmen beziehungsweise

Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen gem. § 61 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) ausreichen, um dem Fehlverhalten ausreichend zu begegnen und dadurch eine positive Entwicklung der Person zu befördern. Die Entscheidung des Vorgehens zum Einzelfall ist durch die Schulleitung oder deren Vertretung im Amt zu treffen.

b) Bei Fehlverhalten ist auch die **Schwere der Tat bzw. des Vorkommnisses** einzuordnen und kann nach Analyse und fachlicher Einordnung eine Benachrichtigung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erforderlich machen. Hierbei sind in der Abwägung durch die Verantwortlichen in der Schule sowohl die Täterinnen- und Täter- als auch die Opferinteressen zu berücksichtigen.

c) **Pflicht zur Anzeigeerstattung durch die Schule:**

Bei Anhaltspunkten und Verdacht auf Begehung eines Verbrechens (z. B. Mord, Totschlag, Raub) hat die Schulleitung umgehend die Strafverfolgungsbehörden zu informieren.

Die Polizei ist darüber hinaus zu benachrichtigen, soweit der Schulleitung oder einer mitarbeitenden Person zureichende tatsächliche Anhaltspunkte auf bevorstehende erhebliche Straftaten vorliegen. Dies sind z. B. gefährliche Körperverletzungen, erhebliche Fälle von Bedrohung, Nötigung oder Erpressung.

d) **Ein Einschreiten unter Hinzuziehung der Strafverfolgungsbehörden ist bei Fehlverhalten mit strafrechtlicher Relevanz in der Regel auch angezeigt bei:**

- gruppendynamischem Fehlverhalten
- situativen Entgleisungen oder Affekttaten
- episodisch zuordenbaren Fehlverhalten
- wiederholtem Fehlverhalten
- physischen Verletzungen durch vorsätzliches Fehlverhalten
- Auswirkungen auf die allgemeine Lebensführung der verletzten Person durch vorsätzliches Fehlverhalten, das zu Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit führt.

Unabhängig davon können auch weitere Risikofaktoren für die Erstattung einer Strafanzeige sprechen, sofern sie in einem strafrechtlich relevanten Zusammenhang stehen, wie z. B.:

- geringe Impulskontrolle der Schädigerin oder des Schädigers

- geringes kognitives Potential und Kommunikationsprobleme
- ungünstige Sozialprognose durch vulnerable oder verwahrlosende häusliche Verhältnisse
- geringe Resilienz
- anderes selbst- und fremdschädigendes Verhalten
- Quälen von Tieren.

Kinder, also Personen unter 14 Jahren, sind nicht strafmündig und können deshalb auch noch nicht strafrechtlich belangt werden. Die Erstattung einer Strafanzeige kann dennoch sinnvoll sein. Im Rahmen der Polizeiarbeit besteht die Möglichkeit, auch für Personen, die die Strafmündigkeit noch nicht erreicht haben, eine Gefährderansprache oder weitere gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen durchzuführen. Darüber hinaus informiert die Polizei grundsätzlich das Jugendamt. Mit der Erstattung einer Strafanzeige gegen Kinder darf hingegen nicht die Erwartungshaltung einer jugendstrafrechtlichen Sanktion verbunden werden.

III. Kritische Situationen im schulischen Kontext: Meldeketten, Berichtswege

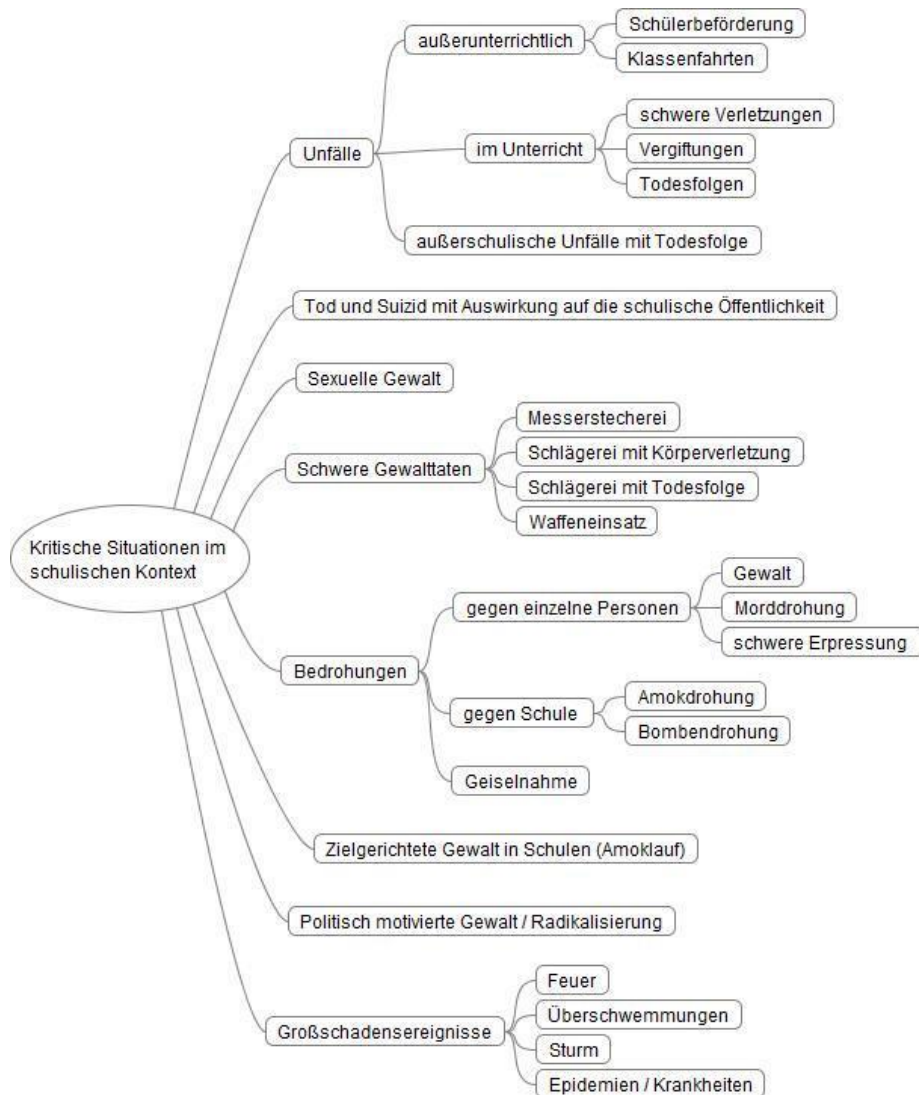
Bei einem konkreten Vorkommnis sind Schulen verpflichtet, das Ereignis zu dokumentieren und eine maßvolle, angemessene Intervention einzuleiten. Hierbei trägt die Schulleitung die Gesamtverantwortung. Alle an Schule tätigen Personen sind verpflichtet, die Schulleitung unverzüglich von Vorkommnissen zu unterrichten. Nur so kann sichergestellt werden, dass in fairen und konsequenten Verfahren geeignete Maßnahmen zur Intervention Anwendung finden. Dies bedeutet im Einzelnen, dass

- sofortige Intervention bei Konflikten oder Gewalt stattfindet,
- Gespräche / Anhörungen mit den Beteiligten erfolgen,
- Unterstützung für Betroffene (emotional und organisatorisch) bereitgestellt und geleistet werden kann,
- Fachkräfte (Beratungslehrkräfte, Sozialarbeitende etc.) einbezogen werden,
- klare Konsequenzen für Regelverstöße erfolgen.

Ereignisse, Vorkommnisse oder Lagen in Schulen können potenziell erhebliche Personenschäden, erhebliche Sachschäden oder gravierende Beeinträchtigungen des Schulbetriebs zur Folge haben und das Wohl von Lernenden, sonstigem schulischen Personal und Lehrenden beeinträchtigen. Diese Ereignisse, die in Schule

hineinwirken, treten im Regelfall überraschend oder plötzlich auf und haben den Charakter des Bedrohlichen oder Belastenden. Sie beanspruchen oder überfordern die normalen, regulären Organisationsabläufe und erfordern ein schnelles, angemessenes und unverzügliches Handeln.

Folgende Übersicht¹ verdeutlicht, wie vielfältig kritische Situationen im schulischen Kontext sind:



1. Meldeketten

a) Zielstellung

Schulen sollen für Ereignisse, Vorkommnisse und Lagen so vorbereitet werden, dass sie befähigt sind:

¹ aus: Konzept der Krisen- und Notfallteams Niedersachsen

- die jeweilige Lage richtig einzuschätzen,
- geeignete Maßnahmen zu veranlassen,
- mit Unterstützung und unter Einbeziehung der zuständigen Stellen eine zeitnahe Bewältigung herbeizuführen.

b) Ausgestaltung

Es ist erforderlich, dass in der Bearbeitung durch die Schule niedersachsenweit strukturell klare Regelungen bestehen. Damit wird sichergestellt, dass schnelle und angemessene Reaktionen auf das vorliegende Ereignis vor Ort erfolgen und die vorgesetzten Behörden alle Informationen erhalten, die zur Unterstützung und Hilfe für die Schule vor Ort bei der Bewältigung als auch bei besonderer medialer Wirksamkeit erforderlich sind. Hierbei ist in allem Handeln die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Beteiligten zu gewährleisten.

Die vier RLSB entwickeln in Abstimmung mit dem MK zur Errichtung der Meldekette gemeinsame konzeptionelle Standards, die einen Niedersachsenstandard repräsentieren und verbindlich in niedersächsischen Schulen anzuwenden sind. Bei der Entwicklung der konzeptionellen Standards soll der organisatorische Aufwand für die Schulen so gering wie möglich gehalten werden.

Die RLSB erfassen Ereignisse, Vorkommnisse und Lagen, die im oben genannten Kontext stehen, sowie die entsprechenden Reaktionen/Maßnahmen in geeigneter digitaler Form und melden diese halbjährlich jeweils zu Schulhalbjahresende an das MK (meldestelle@mk.niedersachsen.de).

• Ordnungsmaßnahmen nach § 61 NSchG

Dabei sollen zum einen solche Maßnahmen erfasst werden, die mit Ordnungsmaßnahmen nach § 61 Abs. 3, Nrn. 4 bis 6 NSchG einhergehen. Diese dürfen von den Schulen nach der gesetzlichen Vorgabe ohnehin nur nach Genehmigung durch das zuständige RLSB erfolgen. Zum anderen sollen aber auch solche Maßnahmen erfasst werden, die mit einer Ordnungsmaßnahme nach § 61 Abs. 3, Nr. 1 oder Nr. 3 NSchG belegt werden. Um Präventionskonzepte nicht nur reaktiv, sondern präventiv und sozialraumorientiert weiterentwickeln zu können, bedarf es bereits im Anfangsstadium des Verhängens von Ordnungsmaßnahmen eines Überblicks. Nur so kann dafür Sorge getragen werden, dass kritisch-kreatives Denken über alternative Angebote mit Teilnahmepflicht während Suspendierungen und eine Sensibilisierung der Schulen für die Notwendigkeit

systematisierter Begleitung und Wiedereingliederung mitgedacht werden. Durch einen besseren Überblick können Schulen bereits frühzeitig die erforderliche Unterstützung erhalten.

- Weiterhin sollen über das Portal alle Fälle erfasst werden, in denen die Schule die Polizei informiert hat, sowohl bei tatsächlichen Ereignissen als auch bei angekündigten bzw. vermuteten Straftaten.
- Zusätzlich sind die Schulen aufgefordert, bei Ereignissen, Vorkommnissen, Lagen mit mutmaßlicher medialer Aufmerksamkeit unmittelbar als Akutmeldungen an meldestelle@mk.niedersachsen.de zu berichten, um so die kurzfristige Handlungsfähigkeit des MK sicherzustellen.

Die Meldekette der Polizei bleiben wie bisher erhalten.

2. Berichte der RLSB

Die RLSB übermitteln dem MK jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres einen digitalen tabellarischen Bericht, der alle Vorkommnisse zu Nummer 1 b) erfasst. Der Bericht bildet zudem die Bearbeitungsstruktur sowie die Ergebnisse in den RLSB ab. Hierbei sind neben dem Ereignis, Vorkommnis und der Lage auch schulfachliche Aspekte sowie die rechtliche Würdigung in einem Freitext einzubeziehen. Weiterhin sollen qualitative Berichte der Anlaufstelle/Antidiskriminierungsstelle, der Regionalkoordinatoren für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt (RGSV), der Schulsozialarbeit, des Ganztags, der Schulpsychologie mit den Krisen und Notfallteams (K&N-Teams) sowie der Fachberatungen Demokratiebildung und Rassismusprävention von den RLSB eingeholt und ebenso tabellarisch gewichtet bewertet werden.

Neben den Sofortmeldungen erfassen die RLSB für den halbjährlichen Bericht die Ereignisse, Vorkommnisse und Lagen, in denen eine Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft durch die Schulen gestellt wurde. Hierzu sind die jeweiligen vergebenen Tagebuchnummern der polizeilichen Vorgänge bzw. die Aktenzeichen der Anzeige als auch Hinweise zum weiteren Verlauf des Sachverhalts erforderlich.

Aus diesen Berichten stellt das MK den Halbjahresbericht für die Hausspitze des MK zusammen.

3. Themenübersicht der Vorkommnisse

Um den an Schulen Beteiligten im Hinblick auf Ereignisse, Vorkommnisse und Lagen, die einen Gewaltbezug aufweisen, eine noch größere Handlungssicherheit zu geben, werden in einem geschützten Bereich des Bildungsportals jeweils „Kacheln“ eingestellt, die das jeweilige Thema vertiefen. Diese Kacheln sind so weit wie möglich nach gleichem Muster aufbereitet. Dabei wird unterschieden zwischen Themen, die öffentlich und im Internet dargestellt werden und solchen, die nur nach Log-In mit der Schul-ID sichtbar werden. Dies ist auch deshalb notwendig, um nicht etwaiges Täterverhalten mit Detailkenntnissen anzureichern. Der Bereich ist dynamisch und wird ständig aktualisiert. Diese Kacheln sind Bestandteil dieses Interventionsleitfadens.

Themen, die als Kacheln dargestellt werden, sind unter anderem (nicht abschließende Aufzählung):

- Mobbing/Cybermobbing
- Gewaltdarstellungen
- Sexuelle Diskriminierung und sexuelle Übergriffe im Kontext Schule
- Sachbeschädigung
- Diebstahl
- Erpressung, Raub
- Körperverletzung & Rangelei
- Geiselnahme
- Tötungsdelikt (Totschlag/Mord), Tötungsandrohung
- Amoklauf, Amokandrohung
- Politisch motivierte Gewalt
- Waffenbesitz, Waffengebrauch
- Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz
- Absentismus
- (...)

Die Aufbereitung dieser Kacheln richtet sich so weit wie möglich nach folgendem Schema:

Thema

1. Sofortreaktion

2. Maßnahmen einleiten

3. Informieren

4. Fürsorge

5. Ergänzende Hinweise

Muster:

Sachbeschädigung

1 Sofortreaktion

- Tat nicht ignorieren, Tat konsequent beenden
- Bei unmittelbarer Beobachtung sofort **Polizei rufen: 110**

2 Maßnahmen einleiten

- Sicherung von Beweisen (z. B. Fotos, Videos), Tatorte absperren, Augenzeugen notieren
- Dokumentation in geeigneter Form (Fotos, Bezeugende usw.), insbesondere bei unbekannten Verursachenden
- Sachverhalt durch Bericht schriftlich festhalten
- Wiedergutmachung von Verursachenden einfordern und Vorschläge aufschreiben lassen, entschieden auf Einhaltung achten
- Wichtig: Unterscheidung von Strafverfolgung und pädagogischen Maßnahmen

3 Informieren

- Schulleitung
- Polizei
- Klassenlehrkraft
- Hausmeister
- Ggf. die Schulleitung von benachbarten Schulen über die Sachbeschädigung informieren
- Falls Eigentum einer Schülerin oder eines Schülers beschädigt wurde, sind die Erziehungsberechtigten der schädigenden und der geschädigten Personen zu informieren
- Ggf. Information an den Schulträger über den Umfang des Schadens
- Bei Sachbeschädigungen mit deutlichen Auswirkungen auf den Schulbetrieb:
Telefonische Information an die zuständige schulfachliche Dezernentin bzw. den zuständigen schulfachlichen Dezernenten der RLSB

4 Fürsorge

- Opfer ernst nehmen, Betroffene anhören und unterstützen
Bei Bedarf Zugang zu Beratung und Unterstützung bieten
Präventive Maßnahmen ergreifen, um weitere Schäden zu verhindern
- Sachbeschädigungen im schulischen Kontext haben fast immer auch soziale Aspekte, die pädagogisch aufgearbeitet werden sollten: Sanktionen und pädagogische Maßnahmen müssen daher in einem ausgewogenen Verhältnis stehen
- Gemeinsam konkrete Maßnahmen zum Schadensausgleich überlegen
- Ziel sollte eine Wiedergutmachung oder ein Schadensausgleich sein im Sinne einer Übernahme von sozialer Verantwortung für die Gemeinschaft
- In Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten Maßnahmen zur Wiedergutmachung abstimmen
- Abklären, welche Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für die Täterin / den Täter in Frage kommen und diese ggf. organisieren (z. B. Psychologische Beratungsstellen, Kinder- und Jugendpsychiatrie)
- Den Erziehungsberechtigten Gespräch anbieten

- Bei Vandalismus: Eine mögliche schulöffentliche Missbilligung prüfen: z. B. durch Aushang, gemeinsame Erklärung der Schulgemeinschaft zur Tat
- Erziehungsmittel, Ordnungsmaßnahmen nach § 61 NSchG einleiten
- Das RLSB kann die Möglichkeit der Erwirkung eines vollstreckbaren Titels gegenüber der Täterin oder dem Täter prüfen

5 Ergänzende Hinweise

Daneben gibt es eine Reihe weiterer Materialien, die die Thematik aufgreifen und wertvolle Informationen zum Thema Gewalt insbesondere an Schulen bieten, so z. B.

- Handreichungen der RLSB für den Umgang mit Krisensituationen in Schulen
- Konzept des Dezernats 5 (Schulpsychologie): Im Notfall handlungsfähig bleiben: Krisen- und Notfallteams der RLSB (K&N-Teams)
- Handreichung des MK zum Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen in niedersächsischen Schulen
- Leitfaden des MS für Schulen zum Vorgehen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Diese Materialien sind unabhängig von diesem Interventionsleitfaden weiterhin gültig und anwendbar.